



HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer

Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 20/10531 zu Drucksache 20/9427

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Digitales und Datenschutz wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Buchst. wird a) eingefügt:
 - „a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Behörde ist verpflichtet, Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Für den Zugang bietet die Behörde ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren an.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. a) bis c) werden Buchst. b) bis d).
 - cc) Der neue Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Dies kann durch Bereitstellung eines Postfachs im Nutzerkonto nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), durch das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), durch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation, oder durch sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge erfolgen.“
 - dd) Als neuer Buchst. e wird eingefügt:
 - „e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist jede öffentliche Behörde verpflichtet, digital übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur anzunehmen.“
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 3a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Kommunikation mit den Nutzenden können zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaates der Euro-

päischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer.“

- bb) § 3b wird wie folgt gefasst:

**„§ 3b
Bekanntgabe von Verwaltungsakten
im Postfach eines Nutzerkontos**

Mit Einwilligung der Nutzenden kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von den Nutzenden oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfach nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der abrufberechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Die Benachrichtigung der Nutzenden erfolgt, sofern von den Nutzenden gewünscht, über eine frei gewählte, sicher verschlüsselte Kommunikationslösung. Die Benachrichtigung enthält keine unverschlüsselten Inhaltsdaten.“

- c) Es werden folgende neue Nr. 6 und 7 eingefügt:

- aa) „6. Nach § 5 wird § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Elektronische Verwaltungsakte**

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 soll jede Behörde die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen vollständig digitalisiert anbieten. Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 besteht ein Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen gegenüber der Behörde auf vollständig digitale Verfahrensführung.

(2) Bereits digitalisierte Prozesse werden in einem stetigen Verbesserungsprozess evaluiert und fortentwickelt.

(3) Bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren sind die Verwendung offener Software zu bevorzugen sowie offene Standards zwingend zu beachten.

(4) Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit, Objektivität und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.

(5) Jede Behörde soll geeignete Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon in der Regel digital durchführen. Digital durchgeführte Verfahren sind nutzerfreundlich zu gestalten.“

- bb) 7. aaa) § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe des amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatts in einem öffentlich zugänglichen Netz erfüllt werden.“

- bbb) § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 besteht die Pflicht zur Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblattes in einem öffentlich zugänglichen Netz.““

- d) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden zu Nr. 8 und 9.

- e) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 10 und wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Änderungsbefehl wird zu Buchst. a).

- bb) b) § 15 Abs. 1 Nr. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren und“

- cc) c) In § 15 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. der oder die Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“
- f) Die bisherigen Nr. 9 und 10 werden zu Nr. 11 und Nr.12 und Nr. 12 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:
- aa) „c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung zu regeln. Diese Rahmenbedingungen beinhalten eine Speicherung in offenen Dateiformaten sowie die Pflicht zur Verwendung von kryptographischen Signaturen und Zeitstempeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zu den organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Weiterführung papiergebundener Akten nach Einführung der elektronischen Aktenführung getroffen werden. Die Weiterführung papiergebundener Akten ist im Einzelfall gegenüber dem CIO zu begründen und in Abständen von 24 Monaten zu evaluieren. Der CIO erstattet dem im Hessischen Landtag zuständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über erteilte Ausnahmen.““
- g) Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 13 und wie folgt geändert:
- aa) § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. die Möglichkeit einer medienbruchfreien Kommunikation, insbesondere in Bezug auf eine digitale sowie vollautomatisierte Abwicklung von Prozessen, sofern bei deren Bearbeitung kein Ermessensspielraum besteht,
5. die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Nutzen einer digitalen Umsetzung von Verfahrens- und Formvorschriften, “
- bb) In § 18 Abs. 2 werden folgende Nr. 6 und 7 angefügt:
- „6. die Auswirkungen auf die Sicherheit informationstechnischer Systeme und den Schutz personenbezogener Daten, sowie
7. die Potenziale zur Bereitstellung von offenen Daten“
- h) Die bisherige Nr. 12 wird zu Nr. 14.

Wiesbaden, 15. Februar 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock